

---

## *Satzung für die durch den Gemeinderat verwaltete Jagdgenossenschaft Schelklingen*

---

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Schelklingen am 11.09.2018 folgende

### **Satzung**

beschlossen:

---

#### § 1 NAME UND SITZ

---

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Schelklingen" und hat ihren Sitz in Schelklingen.

Die Jagdgenossenschaft setzt sich zusammen aus den Mitgliedern nach § 3 aus den Gemarkungen Schelklingen, Schmiechen, Hütten, Gundershofen, Sondernach, Justingen, Ingstetten und Hausen, ausgenommen der Eigenjagdbezirke. Die einzelnen Jagdbögen werden einheitlich durch die in § 5 genannten Organe verwaltet.

Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Aufsichtsbehörde ist das Kreisjagdamt des Alb-Donau-Kreises zuständig.

---

#### § 2 HINWEIS ZUR VERWENDUNG WEIBLICHER UND MÄNNLICHER FORMULIERUNGEN

---

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

---

#### § 3 MITGLIEDSCHAFT

---

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

## § 4 AUFGABEN

---

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

## § 5 ORGANE

---

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

## § 6 VERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSEN

---

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

## § 7 STIMMRECHT UND BESCHLUSSFASSUNG DER JAGDGENOSSEN

---

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

## § 8 SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

---

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

## § 9 AUFGABEN DER VERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSEN

---

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung,
- i) Wahl der Jagdbeiräte und deren Stellvertreter und eines Rechnungsprüfers und dessen Stellvertreter
- j) die Erhebung einer Umlage

## § 10 GEMEINDERAT

---

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

## § 11 AUFGABEN DES GEMEINDERATS

---

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
  - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
  - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
  - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
  - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
  - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
  - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
  - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
  - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

#### § 12 VERZEICHNIS DER JAGDGENOSSEN (JAGDKATASTER)

---

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

#### § 13 VERFAHREN BEI DER JAGDVERPACHTUNG

---

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

Die Jagdverpachtung bei den Jagdbögen auf dem Gebiet der Stadtteile erfolgt durch den jeweiligen Ortschaftsrat im Einvernehmen mit den in den Beirat gewählten Stadtteilvertreter. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet der Gemeinderat.

#### § 14 JAGDBEIRAT

---

1. Die Jagdgenossenschaft bestellt einen Beirat, der aus je einem Vertreter der betroffenen Gemarkung besteht, die Eigentümer von Grundflächen im Jagdbezirk sind. Im Beirat darf kein Jagdausübender bzw. Jagdpächter vertreten sein.
2. Die Amtszeit des Jagdbeirats endet 6 Monate vor Ablauf der Jagdpachtperiode.

#### § 15 AUFGABEN DES JAGDBEIRATS

---

1. Die Sitzung des Jagdbeirats wird vom Gemeindevorstand (Bürgermeister) während der Jagdpachtperiode mindestens einmal einberufen und geleitet. Der Bürgermeister hat im Jagdbezirk kein Stimmrecht.  
Die Sitzung des Jagdbeirats ist nicht öffentlich.

2. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Jagdbeirats dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Der Jagdbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung des Gemeindevorstands bei der Auswahl der Pächter
  - b) Unterstützung des Gemeindevorstands bei der Ausarbeitung der Jagdbedingungen und der Rahmenbedingungen für die Ausschreibung
  - c) Mitwirkung bei der Abschussplanung
  - d) Vorschlagsrecht an den Gemeinderat, wie der Reinertrag aus der Jagdnutzung im Haushalt der Stadt verwendet werden soll.

## § 16 ABSCHUSSPLANUNG

---

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagd Ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 20) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Schelklingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

## § 17 ANTEIL AN NUTZUNGEN UND LASTEN

---

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

## § 18 VERWENDUNG DES REINERTRAGS

---

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung (Bruttoertrag abzüglich Verwaltungskosten von 25 % und etwaiger sächlicher Kosten), vermindert um die von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft geltend gemachten Auskehrungsansprüche, wird mit einem Anteil von 80% der Stadtkasse Schelklingen zugeführt.  
Der weitere Anteil von 20 % wird entsprechend den Flächenanteilen an der Jagdnutzung den einzelnen Stadtteilen zur Verfügung gestellt.  
Über die Verwendung des Anteils entscheiden die jeweiligen Ortschaften im Einvernehmen mit dem gewählten Stadtteilvertreter im Jagdbeirat. Der Betrag soll für kulturelle und/oder soziale Zwecke verwendet werden.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 100,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 100,00 Euro erreicht hat.

#### § 19 HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN SOWIE KASSEN- UND RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt zu buchen. Am Ende jedes Wirtschaftsjahres wird der Reinertrag ausgewiesen. Dem von der Versammlung der Jagdgenossenschaft bestimmten Rechnungsprüfer, ist jeweils nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren eine Aufstellung – getrennt nach Einnahmen und Ausgaben – vorzulegen. Bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Dem Rechnungsprüfer ist für die Prüfung der 3 Wirtschaftsjahre eine Aufwandsentschädigung im Höhe von 60,00 € zu bezahlen.

#### § 20 WIRTSCHAFTSJAHR

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

#### § 21 BEKANNTMACHUNGEN

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden in Stadtboten der Stadt Schelklingen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Stadtboten der Stadt Schelklingen sowie auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

Schelklingen, den 11.09.2018

gez.

.....  
Vorstand der Jagdgenossenschaft  
Ulrich Ruckh, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Ulm, den 05.12.2018

gez.

.....  
(Untere Jagdbehörde Alb-Donau-Kreis)